



Sonderthema aus aktuellem Anlass

Regelleistungen nach dem SGB II und Härtefallregelung



Anke Elßner
Rechtsanwältin und
Fachwältin für Sozialrecht

Entgegen zahlreicher Falschmeldungen in den Medien hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 09.02.2010 die Höhe der Regelleistungen nach dem SGB II nicht

für verfassungswidrig erklärt. Aus dem Urteil folgt auch nicht automatisch eine Anhebung der Hartz-IV-Regelsätze. Als verfassungswidrig wird nur das Verfahren zur Festsetzung der Regelsätze betrachtet. Zudem mangelt es an einer Härtefallklausel.

Das BVerfG führt aus, dass ein Hilfeempfänger einen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums hat. Damit ist nicht nur das physische Existenzminimum, sondern auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemeint. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31.12.2010 die Regelleistungen neu zu ermitteln. Die Festsetzungen der Leistungen müssen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren erfolgen. Darüber hinaus hat das BVerfG festgestellt, dass die Bereiche Erziehungs-, Schul- und Bildungsbedarf sowie Kinderbekleidung und der Bedarf zur gesellschaftlichen

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen einen "völligen Ermittlungsfall" gibt. Bleibt zu hoffen, dass die Umsetzung der Entscheidung auch tatsächlich den Kindern und Jugendlichen zu Gute kommt.

Ferner ist zur Deckung besonderer Bedarfe eine Härtefallregelung zu schaffen. Hilfebedürftige können die Leistungsansprüche schon jetzt geltend machen. Rückwirkend, also vor dem 09.02.2010, entstehen jedoch im Rahmen der Härtefallklausel keine Ansprüche. Möglich wäre insoweit nur, § 73 SGB XII heranzuziehen, wenn eine Behörde Kenntnis von der Notlage hatte.

Die Härtefallregelung ist eng auszulegen. Es muss ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger, besonderer Bedarf vorliegen. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebe-

dürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Bedarfe, die in der Regelleistung berücksichtigt sind, können nur in atypischen Situationen als Sonderbedarf übernommen werden, d.h. wenn sie überdurchschnittlich hoch sind oder in einem überdurchschnittlichen Umfang anfallen. Dies würde in folgenden Fällen in Betracht kommen: Laufende erhebliche Kosten bei kranken und behinderten Menschen, Umgangs- und Besuchskosten, Differenzbetrag private zur gesetzlichen Krankenversicherung, Nachhilfeunterricht/Bildungskosten, sonstige Fälle. Fraglich ist, ob diese im April 2010 beschlossene Aufzählung tatsächlich abschließend ist.

Einen geeigneten Anwalt zur Überprüfung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche bei Bezug von Arbeitslosengeld II finden Sie im Bayreuther Anwaltverein: www.bayreuther-anwaltverein.de

Rechtsrat gibt es fast überall. Kompetenz nicht.

Es gibt nur einen unabhängigen Rechtsberater: Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt. www.bayreuther-anwaltverein.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.